

# § 9 S. 2 Nr. 1 PatG: Patentiertes Erzeugnis

## Verletzungshandlungen:

### Herstellen:

Die ganze Tätigkeit, die auf Schaffung des Gegenstandes abzielt

⇒ Abgrenzung zu bloßen Vorbereitungshandlungen

z.B. Herstellung eines Modells oder Anfertigen einer Werkzeichnung

⇒ Unzulässig:

Herstellen von Teilen des Erzeugnisses, die nicht allgemein anwendbar sondern an den Patentgegenstand angepasst sind

z.B. Herstellen von Spitzformen für darin zu gießende Kleiderbügel

### **Stichwort: erfindungsfunktionelle Erheblichkeit**

⇒ Abgrenzung zwischen Herstellen und Reparieren oder Ausbessern:

Behandlung im Rahmen der normalen Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen des Produkts oder als unnatürlich aussehende Verlängerung der Lebensdauer

z.B. zulässig:

Neubesohlung eines patentgeschützten Schuhs;

z.B. unzulässig:

Neukombination aus gebrauchten nicht mehr funktionsfähigen Erzeugnissen zu funktionsfähigen Erzeugnissen

# § 9 S. 2 Nr. 1 PatG: Patentiertes Erzeugnis

## Verletzungshandlungen:

### Einfuhr:

Verletzungshandlung, wenn sie bei objektiver Betrachtungsweise geeignet ist, ein Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen oder Gebrauchen zu ermöglichen

⇒ auch hier genügt der zum Zwecke des Exports erfolgende Import

### Besitz:

Tatsächliche Verfügungsgewalt im Wirtschaftlichen Sinne - geht über zivilrechtlichen Begriff des Besitzes der §§ 854 ff. BGB hinaus

⇒ Einfuhr und Besitz sind schon als Verletzungshandlungen i.S.d. § 9 PatG gefasst, um drohende Benutzungshandlungen abwenden zu können

### Anbieten:

Handlung, die Dritte anregen soll, ein Erzeugnis oder Verfahren zum Eigentum oder zur Benutzung zu erwerben

z.B. Ausstellen der Ware, öffentliches Anpreisen, Verteilen eines Werbeprospektes

⇒ Das Erzeugnis muss noch nicht im Inland vorhanden sein

# § 9 S. 2 Nr. 1 PatG: Patentiertes Erzeugnis

## Verletzungshandlungen:

### Inverkehrbringen:

Patentierter Gegenstand gelangt mit Willen des Entäußernden in die tatsächliche Verfügungsmacht eines Dritten

z.B. Anbringen von Gardinenhaken in einer vermieteten Wohnung  
⇒ Bloße Durchfuhr genügt nicht, aber ein sich an den Import sofort anschließender Export

### Gebrauchen:

Gebrauchen ist die bestimmungsgemäße Verwendung

z.B. Verarbeitung eines patentgeschützten Wirkstoffes zu einem Medikament

⇒ Gebrauch als Teil einer größeren Einheit bei entscheidender Funktion für die Sache

z.B. Dachdecken einer Eisenbahn oder wesentlicher Bestandteil einer Futtermischung;  
hingegen kein Gebrauch bei Gebrauch eines Schrankes, der mittels eines patentierten Nagels zusammengebaut wurde